

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 70/2025 der Stadt Wächtersbach -Planfeststellungsverfahren-

**Errichtung und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens an der
Bracht in Brachttal, Ortsteil Schlierbach und Wächtersbach, Ortsteil
Weilers (HRB Weilers)**

Der Wasserverband Kinzig hat für die oben genannten Maßnahmen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) beantragt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 1. September 2025 bis einschließlich 1. Oktober 2025

während der Dienststunden Montag bis Freitag von **08:00** Uhr bis **12:00** Uhr

Montag und Mittwoch auch von **14:00** bis **16:00** Uhr, Donnerstag auch von **14:00** bis **18:00** Uhr in

**der Stadtverwaltung Wächtersbach,
FB Bauen und Umwelt, Zimmernummer 1.10 – 1. OG**

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Magistrat der Stadt Wächtersbach **Schloss 1, Bauen und Umwelt, Raum 1.10 - 1.OG** oder beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird auf folgende Regelungen hingewiesen:

1. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.
2. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen.
3. Die Einwendungen werden grundsätzlich personenbezogen an den Vorhabensträger weitergeleitet, damit dieser zur geltend gemachten Betroffenheit Stellung nehmen kann. Nur in besonders begründeten Einzelfällen können die personenbezogenen Daten der Einwenderinnen und Einwender vor der Weitergabe an den Vorhabensträger anonymisiert werden. Diese Ausnahme kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn der Einwenderin bzw. dem Einwender durch die Weitergabe der Daten an den Vorhabensträger besondere und unzumutbare Nachteile entstehen würden. Ein solcher Fall könnte zum Beispiel durch die Einreichung von Einwendungen durch Beschäftigte des Vorhabensträgers gegeben sein.
Die Einwenderinnen und Einwender werden daher gebeten, Gründe, aus denen sich gegebenenfalls ein besonderes Schutzbedürfnis ableiten lässt, das gegen eine personenbezogene Weitergabe der Einwendung an den Wasserverband Kinzig spricht, im Einwendungsschreiben detailliert darzulegen. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Einwenderin bzw. der Einwender in Person zu erkennen geben muss, sofern eine Behandlung ihrer/seiner Einwendungen im nachfolgenden Erörterungstermin gewünscht bzw. in einem späteren Gerichtsverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss geklagt wird.

Der Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird zusammen mit den Antragsunterlagen ausgelegt.

4. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen nicht berücksichtigt werden.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können nach Ermessen der Behörde in einem Termin erörtert werden. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen, Stellungnahmen und Gutachten beschränkt werden.
Der Termin der Erörterung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen ein Vertreter, werden mindestens eine Woche vor dem Termin gesondert schriftlich benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, kann die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
6. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Planfeststellung stellt die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange fest. Sie ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen und anderen Entscheidungen und regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen.

Der Antrag samt Planunterlagen kann ebenfalls auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt eingesehen werden (rp-darmstadt.hessen.de > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen Umweltrecht).

Frankfurt am Main, den **12.08.2025**

Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/F IV/F 41.2-79 i 02.02/3-2021/3

DER MAGISTRAT DER STADT WÄCHTERSACH